



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken, Schwaben
- b) Bereich Zentrale Aufgaben
am ALE Oberbayern

Name
Josef Attenberger

Telefon
089 2182-2332

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
E5-7553-1/21

München
30.09.2011

Ländliche Entwicklung und Herstellung von

- a) **Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO**
- b) **Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)**
- c) **Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW**

- **Einführung der TL Pflaster-StB 06**

- **Aufhebung der LMS vom 03.05.2007 Az.: E5-7553-1181 und vom 07.12.2009 Gz. E5-7553-1306**

Anlage

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11.12.2006, Gz.: IID9-43430-001/99

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (OBB) vom 11.12.2006, Gz.: IID9-43430-001/99 wurden die TL Pflaster-StB 06 für Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen sowie der von den Staatlichen Bauämtern und Straßenbauämtern betreuten Kreisstraßen eingeführt und zur Durchführung eines Prüfverfahrens für Pflastersteine aus Natursteine eine ergänzende Fest-

legung getroffen. Mit LMS vom 07.12.2009 Gz. E5-7553-1306 wurde diese ergänzende Festlegung für die Anwendungsbereiche der TL Pflaster-StB 06 bei Baumaßnahmen der Ländlichen Entwicklung (LE) unverändert übernommen.

Dieses LMS entspricht inhaltlich dem LMS vom 07.12.2009 Gz. E5-7553-1306.

1. Allgemeines

Siehe Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11.12.2006, Az.: IID9-43430-001/99.

2. Anwendung

Die TL Pflaster-StB 06 in der jeweils aktuellen Fassung sind seit dem 01.01.2010 bei der Herstellung von

- a) Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO
- b) Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)
- c) Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zu Grunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 2 der TL Pflaster-StB 06:

Absatz 2 einschließlich der beiden Spiegelstriche und Absatz 4 gelten nicht.

Als Bettungs- und Fugenmaterial dürfen nur natürliche Gesteinskörnungen verwendet werden.

2.2 Zu Abschnitt 4.3 der TL Pflaster-StB 06:

Es gilt die ergänzende Festlegung gemäß Abschnitt 2.1 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11.12.2006, Az.: IID9-43430-001/99.

3. Außerkrafttreten

Die mit LMS vom 03.05.2007 Az.: E5-7553-1181 in der Ländlichen Entwicklung verfügte Anwendung der TL Pflaster-StB 06 bei Straßenbaumaßnahmen nach den RStO wurde mit LMS vom 07.12.2009 Gz. E5-7553-1306 auf die unter der Nummer 2 aufgeführten Anwendungsbereiche ausgeweitet.

Das LMS vom 03.05.2007 Az.: E5-7553-1181 wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL Pflaster-StB 06 in der jeweils aktuellen Fassung können unter der FGSV-Nr. 643 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling
Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Es wird gebeten, dieses LMS samt Anlage den fachlich befassen Dienstkräften des Amtes sowie dem Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Das LMS vom 07.12.2009 Gz. E5-7553-1306 wird aufgehoben

Dieses LMS samt Anlage wird in die Datenbank Bayernrecht und in das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Josef Attenberger
Ministerialrat

Kopie
mit Anlage

Per E-Mail
Amt für Ländliche Entwicklung
Unterfranken
z. H. Herrn Peter Pfarr

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

913-I

**Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken,
Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006,
TL Pflaster-StB 06**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 11. Dezember 2006, Az.: IID9-43430-001/99**

An die Regierungen
die Autobahndirektionen
die Staatlichen Bauämter
die Straßenbauämter

nachrichtlich:

an die Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern
die Landkreise
die Städte
die Gemeinden

1 Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006, TL Pflaster-StB 06“ wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zur Umsetzung Europäischer Normen in das deutsche Regelwerk erarbeitet.

Die TL Pflaster-StB 06 enthalten Anforderungen an natürliche, industriell hergestellte (künstliche) sowie an rezyklierte Gesteinskörnungen (RC-Baustoffe), Baustoffgemische und an andere Bauprodukte, wie Pflastersteine, Platten, Bord- sowie Einfassungssteine, die bei der Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen verwendet werden. Es werden, soweit vorhanden, Klassen bzw. Kategorien aus den Europäischen Normen für die Eigenschaften der Bauprodukte festgelegt, die in Deutschland für den Anwendungszweck erforderlich sind.

...

2 Anwendung

Die TL Pflaster-StB 06 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen sowie der von den Staatlichen Bauämtern und Straßenbauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen:

2.1 Zu Abschnitt 4.3 der TL Pflaster-StB 06:

Gemäß DIN EN 1342, Abschnitt 4.1.2.3, dürfen Erhöhungen und Vertiefungen von gespaltene und grob bearbeitete Sichtflächen eine Abweichung von 5 bzw. 3 mm nicht überschreiten. Die Erhöhungen und Vertiefungen sind von einer in die Mitte des nach Anhang A.2 der Norm ermittelten Profils gelegten Bezugsachse aus zu messen.

3 Bezugsmöglichkeit

Die TL Pflaster-StB 06 können unter der FGSV-Nr. 643 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

gez.:

Poxleitner
Ministerialdirektor